

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1525/2008**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 28.01.2008

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/mü; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr During

Revisionsamt	Ja	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Bürgschaftsregelung der Stadt Gießen für die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen
- Antrag des Magistrats vom 28.01.2008 -

Antrag:
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Regelung für die Gewährung von De-minimis Bürgschaften.

Begründung:
 Grundsätzlich bedürfen alle staatlichen und somit auch die kommunalen Beihilfen der Genehmigung durch die EU-Kommission. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch bedeutende Ausnahmen:

- Eine Ausnahme besteht nach der so genannten "De-minimis-Verordnung", nach der auf der Grundlage einer kommunalen Bürgschaftsregelung unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.
- Eine andere Ausnahme besteht für den Bereich der kommunalen Daseinsfürsorge, in dem – mangels Relevanz für den Markt – ebenfalls keine Genehmigung notwendig ist.

Mit Wirkung zum 1.1.2007 ist die bis 2013 geltende neue De-minimis-Verordnung in Kraft getreten (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“). Sie löst die bisherige De-minimis-Verordnung aus dem Jahr 2001 ab.

Beihilfen, welche die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gelten als nicht wettbewerbsverzerrend gemäß Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag und können deshalb ohne ein aufwändiges Anmeldeverfahren (vgl. Art. 88 Abs. 3 EGV) gewährt werden. Nach der Übergangsbestimmung in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung fallen bis zum 30. Juni 2007 gewährte De-minimis-Einzelbeihilfen noch in den Anwendungsbereich der alten Verordnung von 2001.

Nach der neuen Verordnung müssen staatliche Beihilfen – zu denen auch kommunale Beihilfen zählen – bis zu einem Betrag von 200.000 Euro (bisher 100.000 Euro) nicht mehr zur vorherigen Genehmigung bei der Kommission angemeldet werden.

Fielen bislang alle kommunalen Bürgschaften potenziell in den Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung, so ist dies nunmehr nur noch möglich, wenn sie auf der Grundlage einer so genannten Bürgschaftsregelung gewährt werden. Außerdem sind die durch die De-minimis-Verordnung notifizierungsfrei gestellten Bürgschaften grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 1,5 Mio. Euro (bisher 20 Mio. Euro) beschränkt.

Bei der Anwendung der neuen Verordnung auf Bürgschaften ist zu unterscheiden zwischen Ad-hoc-Einzelbürgschaften und Einzelbürgschaften, die auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung erteilt wurden:

- Ad-hoc-Einzelbürgschaften werden nach der neuen De-minimis-Verordnung grundsätzlich als intransparente Beihilfen angesehen, die bei der Kommission zu notifizieren sind. Dadurch soll der missbräuchlichen Verwendung der De-minimis-Freistellung begegnet werden.
- Damit eine gewährte Bürgschaft in den Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung gelangt, ist es nach der neuen De-minimis-Verordnung zwingend notwendig, dass ihr eine so genannte Bürgschaftsregelung zugrunde liegt.

Aus diesem Grunde ist der Erlass der Bürgschaftsregelung durch die Stadt Gießen notwendig. Die Grundlage für die Bürgschaftsregelung der Stadt Gießen ist ein gemeinsam empfohlenes Muster des Hessischen Städtetages und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Unterbliebe der Erlass einer generellen

Bürgschaftsregelung, dürften dennoch weitere Bürgschaften außerhalb der kommunalen Daseinsfürsorge ausgereicht werden. Diese würden dann aber dem aufwändigen Notifizierungsverfahren nach Art. 88 EG-Vertrag unterliegen.

Die Anwendung der De-minimis-Verordnung setzt aber grundsätzlich voraus, dass der Beihilfeempfänger kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Wir bitten um Zustimmung.

Anlagen: Regelung für die Gewährung von De-minimis Bürgschaften

Dr. K ö l b (Stadtkämmerer)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift